

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan) und fünf von der Gesamtheit der besonders beteiligten Mächte gewählten Mitgliedern.

Die Kommission ist beauftragt worden, die folgenden Punkte zu prüfen und darüber der Konferenz einen Bericht zu erstatten:

1. Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.
2. Handlungen, betreffend die von den Streitkräften des Deutschen Reiches und seiner Alliierten zu Lande, zu Wasser und in der Luft im Laufe des gegenwärtigen Krieges begangenen Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche.
3. In welchem Maße für diese Verbrechen die Mitglieder der feindlichen Streitkräfte, im einzelnen genommen, verantwortlich sind, einschließlich die Mitglieder der Generalstäbe und andere Persönlichkeiten, so hoch sie auch gestellt sein mögen.
4. Einsetzung eines für die Einleitung einer Untersuchung dieser Verbrechen zuständigen Gerichtes und dessen Verfahren.
5. Alle anderen ähnlichen, mit den oben erwähnten Punkten verknüpften Angelegenheiten, die im Laufe der Untersuchung zu Tage treten, und deren Erwägung die Kommission nützlich und geeignet erachten könnte.

#### *Zusammensetzung der Kommission*

In der am 27. Januar 1919 von den besonders beteiligten Mächten abgehaltenen Versammlung wurden Belgien, Griechenland, Polen, Rumänien und Serbien ausgewählt, um je einen Vertreter zu ernennen (Anlage VI des Protokolls Nr. 2).

Anschließend an die Ernennung der Vertreter für jeden der beteiligten Staaten setzt sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

#### *Die Vereinigten Staaten von Amerika:*

The Hon. Robert Lansing;  
Herr James Brown Scott.

#### *Großbritannien:*

The Rt. Hon. Sir Gordon Hewart, K. C., P. C., M. P.  
oder  
Sir Ernest Pollock, K. B. E., K. C., M. P.;  
The Rt. Hon. W. F. Massey.

#### *Frankreich:*

Herr André Tardieu  
(mit der Möglichkeit, ersetzt zu werden durch:  
Herrn Hauptmann Masson);  
Herr F. Larnaude.